

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823**

24 (22.3.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 24. Samstag den 22. März 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 4506. Die Handels- und Zollverhältnisse des Großherzogthums betreffend.

In Gemasheit vorliegender Notifikationen haben nunmehr die auf eidgenössische Tagelagung d. d. 27. und 28. August 1822 für Anwendung schützender Maasregeln gegen die Handelsbedrückungen von Seite Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft nachstehende Cantons-Stände ratificirt:

Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Waadt, Unterwalden und dem Wald, Thurgau.

Es bedürfen daher nachstehende Gegenstände bei ihrer Einfuhr in diese Kantone, aus dem Großherzogthum, zu den bisherigen Zöllen, der Ursprungscheine:

Getraide, Mehl und Brod, mit Ausnahme der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Appenzell und St. Gallen, in welche diese Artikel forthin ohne Ursprungscheine eingehen.

Weine in Fässern, desgleichen Bier, Essig und Obstwein, gebrannte Wasser aller Art in Fässern, feine Luxusweine in Flaschen, die in Körben oder Kisten verpackt sind, Liqueurs oder andere gebrannte Wasser in Flaschen.

Dehte aller Art, worunter Fischthran begriffen ist,

Käse,

Schweine, große und kleine,

beide Artikel mit Ausnahme des Kantons Thurgau, Appenzell, St. Gallen und Schaffhausen, wo sie forthin ohne Ursprungscheine eingehen.

Gegerbte Häute und Leder aller Art, verarbeitetes Leder,

alle Arten von Leinwand,

rohe, gebleichte, gefärbte, gedruckte Baumwoll-fabrikate aller Art, Castor- und Wollhüte,

Seidenfabrikate aller Art, untermischt, oder mit andern Stoffen vermengt, Tabak in Blättern und Carotten, fabricirten Rauch- und Schnupftabak.

Für die Ursprungscheine selbst ist nachstehendes Formular vorgezeichnet:

Wir Vorsteher der = = = G. münd = = = = = bescheinigen hiemit, daß der Fuhrmann  
= = = = = heute folgende Waaren geladen hat, als:

ic ic ic ic

wovon die Fässer, Ballen ic. mit dem, dem gegenwärtigen Zeugniß beigelegten Siegel gesiegelt oder plombirt worden sind.

Wir bescheinigen ebenfalls, daß diese Waaren, welche bei = = = = geladen und nach = = = =  
im Kanton = = = = = bestimmt ist, wahrhaft hiesiges Landeserzeugniß (für Fabrikate: wahrhaftes Erzeugniß unserer Landesfabrikation) sey.

Gegenwärtiger Ursprungschein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet seyn.

In Kraft dessen haben wir dieses Zeugniß ausgestellt, und mit unserm Siegel versehen.

Zu = = = = den = = = = 18

L. S.

Ortsvorsteher

Daß vorsteh. nd. m. Zeugniß voller Glauben heizumessen, und die Unterschrift acht sey, attestirt

= = = = den = = = = 18

L. S.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Für Getränke, Dese und Tabak muß noch insbesondere bezeugt und beigelegt seyn, daß sie keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs enthalten.

Gleichfalls für Wermuthextracte (Extraits d'Absynthe) daß auch der Weingeist oder Brantwein, mit welchem sie angefügt sind, wahrhaftes Erzeugniß des Landes ist.

Hievon wird das gewerbetreibende Publikum in Kenntniß gesetzt, die Ortsvorstände und die Aemter aber werden angewiesen, in Ausfertigung der Ursprungsscheine prompt zu seyn, und an das gegebene Formular sich zu halten.

Der Bezug der Gebühren für solche Ursprungsscheine ist fortbin verboten.

Durlach den 13. März 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfünzkreises.  
v. Liebenstein.

vd. Pfeilsicker.

Die Milde rung der Strafen wegen unterlassener Ablieferung der Brantweinkesselhelme durch die patentisirten Brantweimbrenner btr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 6. dieses Mo. 197. wird, unter Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen (Regierungsblatt vom Jahr 1813 pag. 19. und 32.) die gegen solche Brantweimbrenner in Anwendung gebracht worden sind, welche weder den Helm ihres Brantweinkessels in der vorgeschriebenen Zeit an den Ortsaccisor zurückgegeben, noch einen neuen Erlaubnißschein gelöst haben, provisorisch verfügt:

1) Die patentisirten Brantweimbrenner sind gehalten, die Helme ihrer Brantweinkessel innerhalb 3 Tagen nach Erlöschung ihrer Patente (letzten April jeden Jahres) an den Ortsaccisor abzuliefern.

2) Dieselben unterliegen der Strafe des vierfachen Betrags der gesetzlichen Abgabe, wenn sie ohne vorausgegangene Deklaration und Bezahlung des neuen Kesselgelds in der Zwischenzeit (von Erlöschung des Patents bis zur Zurückgabe der Helme) erweislichermassen Brantwein gebrennt haben.

3) Die Ortsaccisoren sind gegen eine von dem Accispflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 kr. verpflichtet, bei denjenigen patentisirten Brantweimbrennern, welche weder neue Erlaubnißscheine gelöst, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf der unter 1. bemerkten Frist, abzuholen. Sie verfallen in die Strafe des einfachen Betrags des Kesselgelds, wenn sie dieser Verpflichtung nicht pünktlich genügen. Karlsruhe den 17. Februar 1823.

Ministerium der Finanzen.

B ö t t h.

vd. Frey.

Nro. 4672. Vorstehende hohe Verordnung wird andurch noch insbesondere zur allgemeinen Maasnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 15. März 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfünzkreises.  
v. Liebenstein.

vd. Wenkner.

### Be k a n n t m a c h u n g e n.

Der kathol. Schuldienst zu Glashütte (Landamts Freiburg im Dreisamtkreise) ist durch das Ableben des Lehrers Waldvogel erledigt. Die Kompetenten haben sich vorschristmäßig bey dem Dreisamtkreis Directorium zu melden.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, vor der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu

werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. —  
Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Stupfrich an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Christoph Haag, auf Mittwoch den 2. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach.

(2) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Christoph Holz, auf Montag den 7. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach.

(1) zu Wilferdingen an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Metzger Christian Kraus, auf Donnerstag den 10. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley.

(1) zu Jöhltingen an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Christoph Grünwedel, auf Montag den 14. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf düssseitiger Amtskanzley. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Wahlberg an den verstorbenen gantmäßigen Obeerinnehmer Johann Christian Sievert, auf Montag den 7. April d. J. Vormittags 9 Uhr in der Krone allda.

(2) zu Wahlberg an den in Gant erkannten Wagner Joseph Baumann, auf Dienstag den 8. April d. J. Vormittags 9 Uhr in der Krone allda. A. d. Bezirksamt Ettingen.

(1) zu Ettingen an den in Vermögensuntersuchung und Gant erkannten Meis Kromer, auf Mittwoch den 9. April d. J. früh 9 Uhr vor Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

Amt Gondelsheim.

(2) zu Gondelsheim an den in Gant gerathenen hiesigen Bürger und Metzger Franz Usimus, auf Montag den 21. April d. J. vor Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) zu Hausach an den Kürschnermeister Mathias Schmider, welcher sich Zahlungsunfähig erklärt hatte, und das Gantverfahren verfügt wurde, auf Samstag den 26. April d. J. früh 8 Uhr vor Großh. Amtsrevisorat zu Haslach. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Spöck an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Bürgers Georg Hofheinz, auf Montag den 7. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Gemeindehaus zu Spöck. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) zu Sand an den in Gant gerathenen Bürger Jakob Faul, auf Dienstag den 1. April d. J. vor dem TheilungsCommissair im Viehhause zum Grünbaum in Sand. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Döttelbach an den ledigen Michael Giringger, auf Montag den 14. April d. J. auf Großh. Amtsrevisoratskanzley zu Oberkirch. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Kieselbrunn an den in Gant erkannten Bürger und Schuhmacher Georg Morlock, auf Donnerstag den 3. April d. J. Vormittags im Kronenwirthshause allda vor der GantCommission. A. d.

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) zu Hobbüch, Bagley Linr, an den in Gant erkannten Georg Stephan den zweiten, Bürger und Weber, auf Montag den 24. März d. J. auf Großherzogl. Amtsrevisoratskanzley zu Rheinbischoffsheim.

(3) zu Honau an den Edmund Merkel, auf Dienstag den 25. März d. J. auf Großh. Amtsrevisoratskanzley zu Rheinbischoffsheim.

(2) zu Linr an den in Gant erkannten Michael Pechler den 2ten, Bürger und Bauer, auf Donnerstag den 3. April d. J. auf Großherzoglicher Amtsrevisoratskanzley zu Rheinbischoffsheim.

(3) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die dahier wohnende Frau Witwe des in Mannheim verstorbenen Polizeyraths Stark hat sich mit den Gläubigern ihres ältern Sohnes Joseph Stark, welche ihre Forderungen auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Septbr. v. J. liquidirt haben, aufgefunden, und hat hierauf dahier das Ansuchen gestellt, alle diejenigen, welche mit diesem ihrem Sohne sich fernerhin in ein Rechtsgeschäft einzulassen wollen, öffentlich zu warnen, ein solches mit ihm auf Credit nicht einzugehen, indem ihr Sohn selbst keine eigene Zahlungsmittel besitzt, sie, die Mutter aber, ihren Entschluß hiermit öffentlich kund machen läßt, daß sie für diesen ihren Sohn keine Schulden mehr zahlen, sondern auch dahin die Einrichtung zu treffen suchen werde, daß solche Schulden von ihrem hinterlassenen Vermögen nicht können bezahlt werden.

Indem man nun diese Erklärung öffentlich hiermit bekannt macht, werden zugleich alle Personen vor Eingehung irgend eines Rechtsgeschäfts mit Joseph Stark auf Credit gewarnt.

Karlsruhe den 27. Januar 1823.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Pforzheim. [Aufforderung.] Die Erben des kürzlich verstorbenen alt Vogt Christoph Weisenbacher zu Eilmendingen haben die Verlassenschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, und um Anordnung einer öffentlichen Schuldenliquidation gebeten, besonders da Weisenbacher als Gerichtschreiber, wegen unrichtiger Geschäftsführung, auch in Anspruch genommen werden dürfte. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, an diese Verlassenschaft eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, am Donnerstag den 10. April d. J. vor dem TheilungsCommissariat zu Eilmendingen dieselbe unter Vorlegung der Beweisurkunden um so gewisser anzumelden, widrigens die Erben in den Besitz der Hinterlassenschaft gesetzt werden, und die Richterschiedenen den für sie hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

Pforzheim den 19. März 1823.

Großherzogliches Oberamt.

**Mundtobt-Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Dörlach.  
(1) von Dörlach dem ledigen Michael Giringer, dessen Aufsichtspfleger sein Bruder Joseph Giringer dafest ist. Aus dem

Bezirksamt Wollach.  
(2) aus dem Kinzlerthal dem Fößerknecht Johann Schmidt, dessen Aufsichtspfleger der Tagelöhner Andreas Borho von da ist.

**Erboordnungen.**

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausaeiefert werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.  
(1) von Adelsbosen der am 6. Jänner 1763 geborne, schon gegen 42 Jahre abwesende Ludwig Henning, dessen Vermögen in ungefähr 60 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Eitenheim.  
(1) von Rippenheim der Kaver Adam, welcher schon seit dem spanischen Feldzug vermißt wird, dessen Vermögen in ungefähr 60 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Säckingen.  
(1) von Harpoldingen der seit 43 Jahren von Haus abwesende Zimmermann Martin Baumgartner, dessen Vermögen in 1069 fl. 51 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Lauter-Bischofsheim.  
(1) von Uffstadeim der Joseph Stemmler, welcher als Großh. Bad. Soldat im Jahre 1810 den Feldzug nach Rußland mitmachte und seither nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.  
(3) von Eschelbach die Maria Katharina Liebenstein, welche im Jahr 1809 nach Rußland ausgewandert, deren Vermögen in 188 fl. 53 kr. besteht.

(3) Baden. [Erboordnung.] Die Abwesenden: Joseph Göhr von Baden, 49 Jahr alt, Alois Göhr von da, 45 Jahr alt und Philipp Göhr

von da, 43 Jahr alt, werden andurch aufgefordert, binnen 12 Monaten von ihrem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls ihr unter Pflegschaft stehendes Vermögen den bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Baden den 1. März 1823.  
Großh. Bezirksamt.

(3) Ettlingen. [Erboordnung.] Michael Kempf, aus Retsfeld, Königlich Württembergischen Oberamts Nagold, Schutzbürger in Pfaffenroth, ist am 19. July 1822 dort mit Tod abgegangen. Er war mit Anna Maria Lichte, geboren in der Pfarre Wünnwil bey Freiburg in der Schweiz, eines Vaganten Tochter, seit dem 16. Febr. 1790 verheirathet. Sie starb zu Untermutschelbach am 18. September 1814. Benannte Eheleute haben eheliche Leibeserben nicht zurückgelassen. Ihr Nachlaß ist unbedeutend. Wer an solchen, entweder als Gläubiger oder als Erben, Anspruch zu machen gedenkt, muß sich am 3. April d. J. früh 9 Uhr vor dem Theilungs-Commissariate in Pfaffenroth einfinden, und seine Ansprüche geltend machen, widrigenfalls die Erbschaft an diejenigen, welche sich zum Bezuge gehörig ausgewiesen, verabfolgt wird.

Ettlingen den 1. März 1823.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Verschollenheitserklärung.] Der Joseph Friedrich Schwobentha von Bruchsal, wid, da er sich auf die ergangene öffentliche Ladung binnen Jahresfrist nicht gestellt hat, für verschollen erklärt, und verordnet, daß seine Geschwister dahier in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung gesetzt werden sollen.

Bruchsal den 11. März 1823.  
Großherzogl. Oberamt.

(3) Lahr. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich die im v. J. öffentlich vorgeladene Jakob Baumische Eheleute von Dinglingen, in der anberaumten Frist nicht gestellt, auch sonst keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden solche hiemit für verschollen erklärt, und es wird deren Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Lahr den 1. März 1823.  
Großh. Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)